

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2006

Nr. 2006/2258

Lohnnachzahlungen an die Klägerinnen und Kläger aus dem Spitalbereich wegen der Aufhebung des Minusklassenentscheides aufgrund des Bundesgerichtsurteils vom 8. April 2005

1. Ausgangslage

1.1 Verwaltungsurteile

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat in den Urteilen 2000.10, 2000.6 und 2000.13 vom 28. Januar 2004 festgestellt, dass sich die Einreihung der Funktionen Krankenschwester DN 2 in die Lohnklasse (LK) 14 und Stationsleiterin in die LK 17 als nicht diskriminierend erweist, dass der vom Kantonsrat im Dezember 2005 gefällte Minusklassenentscheid im Bereich des Sozialen und Medizinischen Personals nicht geschlechterdiskriminierend war, weil er aus sachlichen Gründen (Berücksichtigung des Marktes, Ausrichtung nach schweizerischen Durchschnittsgehältern) erfolgte und dass die frankenmässige Überführung keine indirekte Diskriminierung darstellt. Das Verwaltungsgericht wies die Klagen deshalb vollumfänglich ab.

Die Klägerinnen zogen das Urteil des Verwaltungsgerichtes an das Bundesgericht weiter.

1.2 Bundesgerichtsurteil

Mit Urteil vom 8. April 2005 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Einreihung der Funktionen Krankenschwester DN 2 in der LK 14 und der Stationsleiterin in der LK 17 diskriminierungsfrei sind, dass der Kanton als Beklagter jedoch nicht in rechtsgenügender Weise den Nachweis erbracht habe, dass der Minusklassenentscheid diskriminierungsfrei getroffen worden ist und dass sich die frankenmässige Überführung vom alten ins neue Lohnsystem ebenfalls als diskriminierend erweist. Das Bundesgericht hob das Urteil 2000.10 sowie die Ziffern 2, 3 und 5 der beiden Urteile 2000.6 und 2000.13 des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn vom 28. Januar 2004 auf und wies die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zurück.

1.3 Instruktionsverhandlung

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat in der Folge die beiden Parteien zu Instruktionsverhandlungen eingeladen und mit Verfügung vom 21. Juli 2005 festgestellt, dass sich die Parteien

- hinsichtlich der Einreihung der Klägerinnen in die Lohnklasse 14 (DN 2) bzw. 17 (Stationsleitung Pflege) einig sind,

- hinsichtlich der Aufhebung des Minusklassenentscheides für die Zeit vom 1.1.1996 bis 30.6.2001 einig sind,
- damit einverstanden erklären, für die Berechnung der auf die Zeit vom 8. bis 31.12.1995 entfallenden Lohnnachzahlungen auf die für das Jahr 1996 nachzuzahlende Lohndifferenz abzustellen und dass auf eine selbständige Berechnung des Umfangs der Diskriminierung für diese vor der Besoldungsrevision BERESO liegende kurze Zeitspanne aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet wird,
- die Parteien über die Modalitäten der vom Bundesgericht verlangten diskriminierungsfreien Überführung noch nicht einig sind.

Mit Verfügung vom 22. September 2005 hat das Verwaltungsgericht weiter festgestellt, dass hinsichtlich der Lohnklasseneinreihung der Medizinisch-Technischen Radiologieassistentinnen (MTRA) und Medizinisch-Technischen Laborassistentinnen (MTLA) keine Einigung besteht und dass die Parteien hinsichtlich der Frage der Überführungsregelung unverzüglich Vergleichsverhandlungen aufnehmen werden. Es hat den Parteien eine Frist bis zum 30. November 2005 gesetzt, um einen Vergleich vorzulegen.

Die Erarbeitung eines Vergleiches hat sich insofern aufwändiger als angenommen erwiesen, als vor Abschluss eines Vergleichs für sämtliche Klagenden die konkreten Lohnnachzahlungsberechnungen erstellt und von den Klagenden beziehungsweise ihrem Vertreter überprüft werden mussten, was bei über 400 Klägerinnen mit rückwirkender Nachzahlungsberechnung bis ins Jahr 1995 eine immense Arbeit darstellte. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht die Frist mehrmals und letztmals bis 31.12.2006 erstreckt.

2. Erwägungen

Die Verhandlungsparteien, das heisst das Personalamt im Auftrag des Finanzdepartementes und der Vertreter der Klägerschaft, Dr. Pirmin Bischof, haben sich auf die nachfolgend erläuterten Regelungen der Lohnnachzahlung geeinigt.

2.1 Einreihung der Funktionen in die Lohnklassen

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 8. April 2005 festgestellt, dass sich die Einreihungen der Funktionen Krankenschwester DN 2 und Stationsleiterin aufgrund der analytischen Arbeitsbewertung in die Lohnklasse 14 und 17 nicht als diskriminierend erweisen. Der Klägerschaft gehören aber nicht nur Krankenschwestern DN 2 und Stationsleiterinnen an, sondern auch Hebammen, Ernährungsberater/innen, Physiotherapeuten/innen, Ergotherapeuten/innen, MTRA und MTLA. Auf der Grundlage des Bundesgerichtsentscheides und dem heutigen Einreihungsgefüge der Funktionen im Pflegebereich einigten sich die Verhandlungsparteien darauf, die Einreihungsfrage der Funktionen Hebamme, LK 14, Ernährungsberater/in, LK 12, Physiotherapeut/in, LK 15, Ergotherapeut/in, LK 15 nicht weiter in Frage zu stellen. Hingegen fand das Anliegen der Klägerinnen, die Funktionen MTRA und MTLA von der LK 13 in die LK 14 einzureihen keinen Konsens. Diese Frage wird das Verwaltungsgericht im Rahmen eines nachfolgenden Klageverfahrens zu beurteilen haben.

2.2 Aufhebung des Minusklassenentscheides

Aufgrund der Erwägungen des Bundesgerichtes im Urteil vom 8. April 2005 zur Aufhebung der diskriminierenden Wirkung des Minusklassenentscheides in der Zeit vom 1.1.1996 bis 30.6.2001 und im Vergleich zur Lohnkorrektur bei der Aufhebung des Minusklassenentscheides durch den Kantonsrat (KRB Nr. 82a/2001) beim Sozialen und Medizinischen Personal auf 1.7.2001, soll die Lohnkorrektur um eine Lohnklasse ebenfalls unter Beibehaltung der Erfahrungsstufe erfolgen.

2.3 Berechnung der Lohnnachzahlung in der Zeit vom 8. bis 31.12.1995

Die rückwirkende Feststellung der diskriminierungsfreien Besoldung der Klägerinnen im Jahr 1995 aufgrund des aktuellen Bundesgerichtsurteils aus dem Jahr 2005 lässt sich nicht 100%ig genau ermitteln. Dazu müsste im alten Lohngefüge (1995) festgestellt werden, wie stark die Sozialen und Medizinischen Funktionen gegenüber den übrigen Funktionen diskriminiert waren. Für diese Beurteilung fehlt ein damals gültiges Bewertungssystem, wie auch Daten- und konkret definierte Funktionsgrundlagen. Aus diesem Grund einigten sich Klägerinnen und Beklagte auf folgende, administrativ einfache, aber eindeutig zu berechnende Lösung: Der Lohn, der den Begünstigten nach Aufhebung des Minusklassenentscheides im Jahr 1996 bezahlt wird, wird in der gleichen Höhe rückwirkend bis 8. Dezember 1995 nachbezahlt. Das bedeutet für sämtliche begünstigten Personen, dass sie in dieser Zeit von einer Lohnerhöhung um die Differenz einer Besoldungsklasse im neuen Lohnsystem (ca. 5%) plus den Betrag der Frankenüberführung (0%-5%) profitieren. Im Rahmen der Verhandlungslösung sind beide Parteien zur Auffassung gelangt, dass damit der diskriminierende Effekt der Besoldungseinreihung im alten System behoben ist.

2.4 Verzinsungssatz der Lohnnachzahlung

Der Verzinsungssatz der geschuldeten Lohnbeträge soll analog zum Verzinsungssatz beim Vollzug früherer Lohnklagen (Physiotherapeuten/innen, Kindergärtner/innen) mit 5% erfolgen.

2.5 Berechnung der Lohnnachzahlungsbeträge und Eröffnung an die Klagenden

Die Informatikabteilung der Solothurner Spitäler AG hat die Lohnnachzahlungsberechnungen für die Klagenden durchgeführt. Die konkreten Lohnnachzahlungen sind den Klägerinnen eröffnet worden, und sie hatten die Möglichkeit, Unstimmigkeiten zurückzumelden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und in aus Sicht des Beklagten begründeten Fällen wurden die Lohnnachzahlungsberechnungen korrigiert. Die Details sind aus der diesem Beschluss beiliegenden Gesamtliste ersichtlich. Die Kosten (Bruttolohnnachzahlungen, vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) belaufen sich auf insgesamt auf 6'312'781 Franken.

Zur Zeit sind noch wenige Einzelfälle hängig, bei denen unterschiedliche Aussagen bezüglich Anstellungsdauer oder Anstellungsort beziehungsweise Uneinigkeit über die Funktion bestehen. Diese Fälle sind ebenfalls aus der beiliegenden Gesamtliste, markiert mit Stern, ersichtlich. Je nach Ergebnis der Abklärungen können sich die Gesamtkosten noch leicht verändern. Die Differenz dürfte gegenüber dem errechneten Gesamtbetrag 100'000 Franken nicht überschreiten. Diese Einzelfälle werden unter Anwendung der oben erwähnten Regeln der Verhandlungslösung sukzessive abgearbeitet mit dem Ziel, bis Ende September 2007 die Lohnnachzahlungen abzuschliessen.

Verschiedene klagende Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten haben den Minusklassenentscheid bereits vor respektive kurz nach Inkrafttreten der BERESO als diskriminierend angefochten. In diesen Fällen, die auf der Gesamtliste mit Doppelstern bezeichnet sind, stellt sich die Frage, ob eine

Rückzahlung in der Zeit vor 1996 erfolgen muss oder nicht. Eine Rückzahlung würde Kosten in der Höhe von rund 400'000 Franken nach sich ziehen und mit separatem Beschluss ausgelöst.

Die Klagen verlangen, dass bei einzelnen Personen die Auszahlung des Nettonachzahlungsbetrages direkt auf das Klientinnenkonto der Klagen beim bevollmächtigten Anwalt erfolgt. Diese Personen sind in der Gesamtliste grau hinterlegt.

2.6 Auszahlungsmodus

Die Lohnnachzahlungen gelten als Lohnbestandteil und sind pensionskassen- und steuerpflichtig. Der Pensionskassenabzug erfolgt direkt bei der Lohnnachzahlung gemäss Statuten der jeweiligen Pensionskasse. Die Lohnnachzahlungen erfolgen mit Valutadatum vom 15. Dezember 2006, verzinst bis 31. Dezember 2006. Die Lohnnachzahlung wird im Auszahlungsjahr besteuert, also im Jahr 2006. Der Steuersatz für Klagen, die im Kanton Solothurn wohnen, wird bestimmt aus der Summe des ordentlichen Einkommens und der mittleren jährlichen Lohnnachzahlung. Die Steuer wird aber vom gesamten Betrag aus dem ordentlichen Einkommen und der gesamten Lohnnachzahlung erhoben.

2.7 Parteikostenentschädigung

Aufgrund der Erhebungen durch das Verwaltungsgericht betragen die Parteikosten insgesamt Fr. 530'413.05 (Parteikosten Fr. 454'362.50; Auslagen Fr. 38'586.45; Mehrwertsteuer Fr. 37'464.10). Von den Parteikosten entfällt die Hälfte, also Fr. 265'206.55, auf den Beklagten.

2.8 Gerichtskosten

Die Gerichtskosten werden hälftig von den Klägerinnen und hälftig vom Beklagten bezahlt.

2.9 Finanzierung

Die Rückstellungen für die Lohnnachzahlungen im Gesamtumfang von 6'312'781 Franken, für die Parteikostenentschädigung von Fr. 265'206.55 sowie für die durch das Gericht festzulegenden Gerichtskosten, welche vom Beklagten zur Hälfte getragen werden, wurden vorgenommen.

Der auszahlende Betrag wird der Solothurner Spitäler AG zu Lasten der bestehenden Rückstellungen in der Staatsrechnung (Konto 240004) gutgeschrieben.

3. Aussergerichtlicher Vergleich

Der von beiden Parteien ausgehandelte aussergerichtliche Vergleich erscheint als angemessene Lösung, der zugestimmt werden kann.

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist für jede Personalkategorie ein separater aussergerichtlicher Vergleich nach obiger Grundlage inklusive die entsprechenden Listen der Klägerinnen und Kläger sowie der Lohnnachzahlungsbeträge ausformuliert worden.

4. Beschluss

- 4.1 Die in den Erwägungen dargestellte Vergleichslösung für die Lohnnachzahlung an die Klägerinnen und Kläger aus dem Spitalbereich wird genehmigt.
- 4.2 Die für jede einzelne Personalkategorie ausformulierten sieben aussergerichtlichen Vergleiche werden genehmigt.
- 4.3 Der Vorsteher des Finanzdepartementes wird ermächtigt, die aussergerichtlichen Vergleiche im Namen des Staates Solothurn zu unterzeichnen.
- 4.4 Der Arbeitgeber Staat bezahlt an die Parteikosten im Gesamumfang von Fr. 530'413.05 die Hälfte, nämlich Fr. 265'205.55.
- 4.5 Der Arbeitgeber Staat bezahlt an die durch das Gericht noch festzulegenden Gerichtskosten die Hälfte.
- 4.6 Das Personalamt wird ermächtigt, die zur Zeit noch strittigen Fälle von Lohnnachzahlungen zusammen mit dem Vertreter der Kläger/innen bis 30. September 2007 selbständig zu erledigen.
- 4.7 Das Personalamt und die Solothurner Spitäler AG werden mit dem Vollzug der Lohnnachzahlung beauftragt.
- 4.8 Das Personalamt wird mit dem Vollzug der Zahlung der Partei- und Gerichtskosten beauftragt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt (5)

Vertreter der Klagenden: Dr. Pirmin Bischof, Rechtsanwalt und Notar, St. Niklausstrasse 1, Müllerhof,
4500 Solothurn (410, für sich und die Klagenden)

Amt für Finanzen

Steueramt

Departement des Innern

Solothurner Spitäler AG (12 für sich und die Direktionen der Spitäler)

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Pensionskasse der Bürgergemeinde und des Bürgerspitals Solothurn, Frau Krähenbühl, Schön-
grünstrasse, 4500 Solothurn